

**Beschluss des Weiteren Gemeinderates
betreffend Verlegung der Gemeindegrenze
zwischen den Gemeinden Riehen und Bettingen
im Gebiet «Im Wenkenberg»**

Vom 17. Dezember 1975¹⁾

Der Weitere Gemeinderat, auf den Antrag des Gemeinderates, genehmigt den zwischen den Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen abgeschlossenen Vertrag über die Verlegung der Gemeindegrenze im Gebiet «Im Wenkenberg» gemäss Grenzvereinigungsplan des Vermessungsamtes Basel-Stadt vom 11. November 1975.

Vorbehalten bleiben die Genehmigung des Vertrages durch den Regierungsrat sowie das Referendum.

Nachdem der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt den Vertrag am 27. Januar 1976 genehmigt hat, wird der Beschluss hiermit dem Referendum unterstellt.

**Vertrag
betreffend Verlegung der Gemeindegrenze
zwischen den Gemeinden Bettingen und Riehen
im Gebiet «Im Wenkenberg»**

Vom 16./17. Dezember 1975

Zwischen der Einwohnergemeinde Bettingen, vertreten durch den Gemeinderat, für diesen handelnd die Herren Willy Müller, Gemeindepräsident, von und in Bettingen und Guido Costeggioli, Gemeindevorsteher, von Basel in Bettingen

und

der Einwohnergemeinde Riehen, vertreten durch den Gemeinderat, für diesen handelnd die Herren Gerhard Kaufmann, Gemeindepräsident und Peter Grieder, Gemeindeverwalter, beide von und in Riehen, wird, für Bettingen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, und für Riehen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Weiteren Gemeinderat und des Referendums, folgendes vereinbart:

¹⁾ Vom Gemeinderat in Kraft erklärt am 17. 3. 1976.

Art. 1. Die Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Bettingen im Gebiet «Im Wenkenberg» und der Gemeinde Riehen wird gemäss dem Gemeindegrenzverlegungsplan des Vermessungsamtes Basel-Stadt vom 11. November 1975 verlegt.

Art. 2. Von Seiten der Einwohnergemeinde Riehen wird zur Vereinigung mit dem Gebiet der Gemeinde Bettingen abgetreten:

1. die im Grenzverlegungsplan vom 11. 11. 1975 mit A bezeichnete und rot bemalte Fläche, haltend 782 m²;
2. die im oben genannten Plan mit B bezeichnete und rot bemalte Fläche, haltend 1430 m².

Art. 3. Von Seiten der Einwohnergemeinde Bettingen wird zur Vereinigung mit dem Gebiet der Gemeinde Riehen abgetreten:

1. die im Grenzverlegungsplan vom 11. 11. 1975 mit C bezeichnete und gelb bemalte Fläche, haltend 1817 m²;
2. die im oben genannten Plan mit D bezeichnete und mit gelber Farbe hervorgehobene Fläche, haltend 422 m².

Art. 4. Die Gutschrift von 27 m² für die Gemeinde Riehen aus der Grenzregulierung im Jahre 1956 «Auf dem Bücken» ist mit diesem Flächenabtausch abgegolten.

Art. 5. Die Absteckung und Vermarkung der neuen Gemeindegrenze erfolgt durch das Vermessungsamt des Kantons Basel-Stadt. Die Kosten des Grenzverlegungsplanes und der Vermarkung werden von den Parteien je zur Hälfte getragen.

Art. 6. Der Vertrag über die Gemeindegrenzverlegung tritt mit dem Datum der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt in Kraft.

Art. 7. Der Regierungsrat verfügt die entsprechenden Rechtsänderungen und meldet diese beim Grundbuchamt an; das Grundbuchamt wird zu den erforderlichen Eintragungen ermächtigt.

Bettingen, den 16. Dezember 1975

Für die Einwohnergemeinde Bettingen:
Gemeinderat Bettingen
Der Gemeindepräsident: W. Müller
Der Gemeindeschreiber: G. Costeggioli

Ebenso genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung vom
16. Dezember 1975

Riehen, den 17. Dezember 1975

Für die Einwohnergemeinde Riehen:
Gemeinderat Riehen
Der Präsident: G. Kaufmann
Der Gemeindeverwalter: P. Grieder

Vom Weiteren Gemeinderat Riehen am 17. Dezember 1975
genehmigt:

Der Präsident: F. Bachmann
Der Sekretär: P. Grieder

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt am 27. Januar 1976
genehmigt:

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: K. Jenny
Der Staatsschreiber: Dr. S. Scheuring